STADT EUSKIRCHEN
Ortsteil Euskirchen
Bebauungsplan Nr. 10 B
Maßstab 1:500
1. Ausfertigung
2. Planänderung

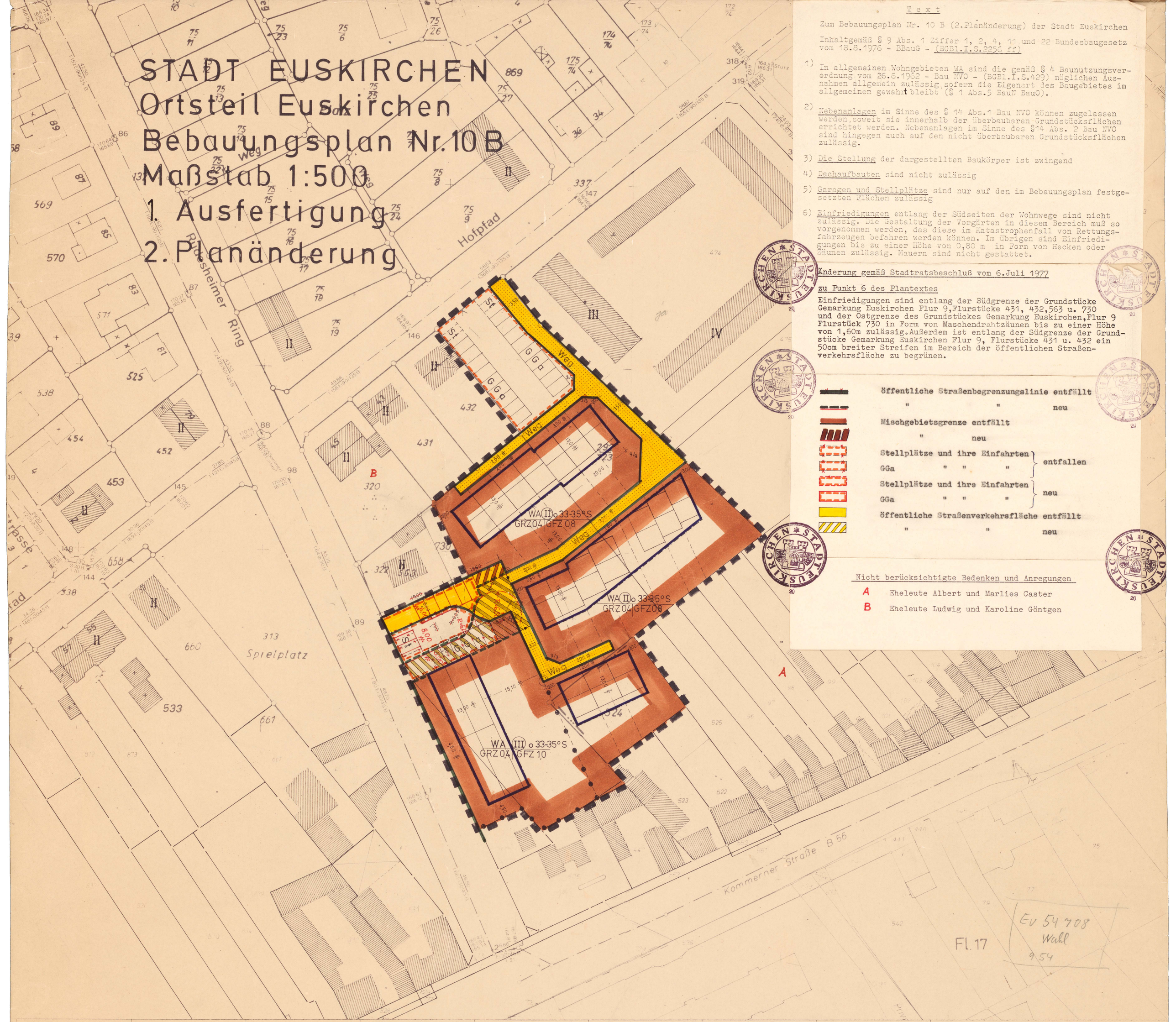

Text

Zum Bebauungsplan Nr. 10 B (2.Planänderung) der Stadt Euskirchen

Inhaltgemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, 11 und 22 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 - BBauG - (BGBl.I.S.2256 ff)

1) In allgemeinen Wohngebieten WA sind die gemäß § 4 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - Bau NVO - (BGBl.I.S.429) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs.5 BauN BauO).

2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 Bau NVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 2 Bau NVO sind hingegen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3) Die Stellung der dargestellten Baukörper ist zwingend

4) Dachaufbauten sind nicht zulässig

5) Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig

6) Einfriedigungen entlang der Südseiten der Wohnwege sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Vorgärten in diesem Bereich muß so vorgenommen werden, das diese im Katastrophenfall von Rettungsfahrzeugen befahren werden können. Im übrigen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,80 m in Form von Hecken oder Zäunen zulässig. Mauern sind nicht gestattet.

Änderung gemäß Stadtratsbeschluß vom 6.Juli 1977

zu Punkt 6 des Plantextes

Einfriedigungen sind entlang der Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Euskirchen Flur 9, Flurstücke 431, 432, 563 u. 730 und der Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Euskirchen, Flur 9 Flurstück 730 in Form von Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,60m zulässig. Außerdem ist entlang der Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Euskirchen Flur 9, Flurstücke 431 u. 432 ein 50cm breiter Streifen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu begrünen.

öffentliche Straßenbegrenzungslinie entfällt
" " neu
Mischgebietsgrenze entfällt
" neu
Stellplätze und ihre Einfahrten } entfallen
GGa " " "
Stellplätze und ihre Einfahrten } neu
GGa " " "
öffentliche Straßenverkehrsfläche entfällt
" " neu

Nicht berücksichtigte Bedenken und Anregungen

A Eheleute Albert und Marlies Caster

B Eheleute Ludwig und Karoline Göntgen

GEBÄUDE

VORHANDEN GEPLANT

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- GESCHOSSZAHL
- S S SATTELDACH
- W W WALMDACH
- P P PULTDACH
- FLD FLD FLACHDACH
- KW KW KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- NUR HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NICHT BEFAHRBARE WOHN-WEGE
- FUSSWEG ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE ABER ANRECHENBARE GRUNSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~AZ. ~~ EINE ~~ANZEICHNUNG~~ VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1922/62 M. MASSTAB 1:1000 U 1:500 DURCH ~~GRAFISCHE ÜBERNAHME VON ~~ NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSEROEM DIE ERGEBNISSE VON ERGANZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE AZ. ~~ NEU ANGELEGT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FAHL) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND (UNTER) VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERM.) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. ~~ ~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 28.7.77

NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 21.7.77

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 28.7.77

KATASTERAMT EUSKIRCHEN Kataster-Amt

ENTWURFSBEARBEITUNG

DEN 29.7.77

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN

AUSGEFERTIGT

EUSKIRCHEN, DEN 29.7.77

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

§13

DIESER PLAN IST GEMÄSS § ~~3 (1)~~ DES BUNDESBAUGESETZES VOM ~~23.6.1960~~ (BGBl. I S. 341) ~~ÄNDERUNG BEI DER GENEHMIGUNG~~ 18.8.1976 (BGBl. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 27.5.1977 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 28.7.1977

Stellv. Bürgermeister (Roggendorf)

~~DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM ~~ BIS ~~ÖFFENTLICH AUFGELEGEN~~

Die betroffenen u. benachbarten Grundstückseigentümer, sowie die nach § 2(5) BBauG. beteiligten Behörden u. Stellen sind von der Planänderung schriftlich benachrichtigt worden.

EUSKIRCHEN, DEN

BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM ~~23.6.1960~~ (BGBl. I S. ~~341~~) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 18.8.1976 2256 6.7.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 28.7.1977

Stellv. Bürgermeister (Roggendorf)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM ~~ ~~ GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § ~~3~~ (2) i.V.m. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM ~~23.6.1960~~ 18.8.1976 (BGBl. I S. ~~341~~ 2256) MIT VERFÜGUNG VOM ~~ ~~ GENEHMIGT WORDEN. heute: 21.9.77

KÖLN, DEN 21.9.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

Mitag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (5) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IST ~~AM ~~ ~~ERFOLGT~~

EUSKIRCHEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM ~~23.6.1960~~ 18.8.1976 (BGBl. I S. ~~341~~ 2256) IST AM 18/13.11.77 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN

BÜRGERMEISTER